

gen zwischen Papst und sizilischem König nach den Kontroversen, die bald nach dem erzwungenen Vertrag von Mignano (1139) erneut aufgebrochen waren, und die auf verschiedene Ursachen, nicht zuletzt territoriale Streitigkeiten, zurückzuführen sind und die von Roger II. nicht mehr beigelegt werden konnten, erneut geordnet und wenigstens für einige Jahrzehnte zu stabilen Verhältnissen geführt. Wilhelm I. konnte dem Papst das hominium leisten und somit alle formalen Voraussetzungen seiner Herrschaftslegitimation erfüllen. Zu diesem Punkt scheint mir auch Hoffmann nicht über die tiefdringende Arbeit von Deér wesentlich hinausgekommen zu sein⁶². Die territorialen Fragen konnten nicht endgültig gelöst werden; beide Seiten beharrten auf ihrem Standpunkt und hatten sich nur darauf verständigt, den Konflikt durch Hinnahme des Status quo einstweilen beizulegen. Immerhin hat aber die päpstliche Seite die Gelegenheit benutzt, für die von den Normannen besetzten Teile des Kirchenstaates im Marserland einen Lehenszins einzufordern, obwohl man eine Belehnung mit diesen Gebieten auf beiden Seiten nicht durchzuführen bereit war⁶³. Diese allgemeinen Regelungen bildeten den notwendigen Rahmen für die kirchenpolitischen Vereinbarungen, die den Zustand der sizilischen Kirche bessern und die Einflußmöglichkeiten des Papstes vergrößern sollten. Die letzteren hatten während der Normannenherrschaft noch nie den kurialen Vorstellungen völlig oder auch nur annähernd entsprochen, obwohl in den ersten Lehnseiden durchaus Ansätze in Richtung auf einen starken päpstlichen Einfluß gemacht worden waren⁶⁴.

⁶²) Zur politischen Situation Siragusa, *Regno* S. 80–88; Johannes Haller, *Das Papsttum. Idee und Wirklichkeit*. Verb. u. erg. Ausgabe 3 (1962) S. 117ff., 126ff.; Deér, *Papsttum und Normannen* (wie Anm. 1) S. 247–253; zum Konkordat vgl. ferner Vincenzo Epifanio, *Sul preteso assedio di Benevento e sul concordato tra la Chiesa e lo Stato normanno del 1156*, *Archivio storico per le provincie Napoletane* 67 (1942) S. 49–74; Dione Clementi, *The Relations between the Papacy, the Western Roman Empire and the Emergent Kingdom of Sicily and South Italy*, *Bull. dell'Ist. Stor. Ital. per il Medio Evo* 80 (1968) S. 191–212.

⁶³) ... *et census sexcentorum skifatorum de Apulia et Calabria, quadringentorum vero de Marsia vel equivalentes in auro vel argento nos ac nostros heredes Romane ecclesie statuimus annis singulis soluturos* ... Diese Stelle ist in der päpstlichen Fassung leider im Wortlaut nicht überliefert, der Kopist hat auf die Urkunde des Königs verwiesen.

⁶⁴) Deér, *Papsttum und Normannenstaaten* (wie Anm. 61) S. 17f.: *Omnes quoque ecclesias ... cum earum possessionibus dimittam in tuam potestatem* (Eid Robert Guiskards von 1059); entsprechend bei Richard I. von Capua 1081, ebd. S. 22.